

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 50 (1935)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

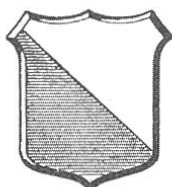
Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“. — 2. Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen. — 3. Turnkurse. — 4. Sprechstunden für Sehschwache. — 5. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 6. Verschiedenes. — 7. Neuere Literatur. — 8. Inserate.

Beilage: Bogen 23. Neue Folge V der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Volksschulwesen.

Beachtung der Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“.

Die Erziehungsdirektion ersucht die Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflegen dringend, die im Schulblatt erscheinenden amtlichen Bekanntmachungen zu beachten und, wenn nötig, die Aktuare und Verwalter der Schulgemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß auch für sie die Nichtbeachtung gewisser Publikationen unliebsame Folgen haben kann.

Zürich, den 15. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Verabreichung von Staatsbeiträgen für das Volksschulwesen.

Die Schulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1934, die sich auf das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen

der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 stützen, **bis Ende März 1935** eingereicht werden sollen, soweit auf den Formularen nicht andere Termine angegeben sind, und zwar:

A. An die Erziehungsdirektion.

1. Für den Neubau und die Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern, Turnhallen, die Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen, sowie für die Anschaffung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten;
- *2. für den fakultativen Unterricht in fremden Sprachen an Sekundarschulen;
- **3. für den Knabenhandarbeitsunterricht und die Schülergärten an Primar- und Sekundarschulen;
- **4. für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen an Primar- und Sekundarschulen.

B. An den kantonalen Lehrmittelverlag.

- ***5. Für die Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien, für Schülerbibliotheken und Schulsammlungen.

C. An das kantonale Jugendamt.

6. Für die Versorgung anormaler bildungsfähiger Kinder in Anstalten;
7. für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
8. für Jugendhorte;
9. für Kindergärten;
10. für Ferienkolonien.

D. In formeller Beziehung wird verlangt, daß alle Gesuche von der Schulpflege (nicht von der Schulgutsverwaltung!) **ausgehen**, und daß für jede Institution, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, ein **besonderes Begehren ein-**

* Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Ende Februar. Die ausgefüllten Formulare sind bis 15. März der Bezirksschulpflege und von dieser bis 31. März der Erziehungsdirektion zuzustellen.

** Versendung der Formulare durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion an die Schulpflegen: Mitte Februar.

*** Versendung der Formulare durch den kantonalen Lehrmittelverlag an die Aktuare der Bezirksschulpflegen: Mitte November.

gereicht wird. Es ist also nicht zulässig, in ein und derselben Eingabe Gesuche für Einrichtungen, die oben unter verschiedenen Ziffern aufgezählt sind, zusammenzufassen.

Im übrigen verweisen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 und die Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 mit Änderungen vom 25. und 27. Oktober 1934 (Schulhausbauten, Knabenhandarbeitsunterricht).

Die Gesuchsteller werden eingeladen, den Termin für Einreichung der Gesuche genau innezuhalten. Verspätet eingereichte Begehren können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle geht die Gemeinde des Staatsbeitrages ganz oder teilweise verlustig.

In materieller Beziehung wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Verordnung vom 23. März 1929 ausschließlich das **Kalenderjahr** als Grundlage der Verabreichung der Staatsbeiträge dient.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— werden nach § 4, al. 2, der zitierten Verordnung nicht berücksichtigt.

E. Zu den einzelnen Gesuchskategorien sind folgende Bemerkungen zu machen:

Zu Ziffer 1. Bei den Neubauten kommen die **Schulhausbauten in Betracht, die im Jahre 1934 vollendet worden sind, und für die die Baurechnung von der Gemeinde genehmigt** worden ist. Als Hauptreparaturen, für die Anspruch auf einen Staatsbeitrag erhoben werden kann, gelten: Vollständige Erneuerung des äußern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume; vollständiger Umbau oder Neueinrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage, Kanalisationen, der Schulbrunnen, Anschaffung neuer Schulzimmeröfen, Ersatz von Heizkesseln, Erstellung und Ergänzung von Blitzschutzvorrichtungen, Installationen der Badeeinrichtung, Umbau des Treppenhauses oder des Daches, vollständige Erneuerung der Zimmerböden, wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes; Einrichtung von Sammlungs- und Demonstra-

tionszimmern, Schülerwerkstätten, Schulküchen und Veloständern, ferner die Erstellung und Instandhaltung von Turn- und Spielplätzen.

Es muß besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß nur an die vorstehend erwähnten Ausgaben, nicht aber an den Unterhalt der Gebäude, Staatsbeiträge ausgerichtet werden können.

Die Hauptreparaturen und die Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten und Wandtafeln müssen im Jahre 1934 erfolgt sein. Zusammenzüge der Reparaturkosten mehrerer aufeinanderfolgender Jahre sind nicht statthaft. Bei Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern ist je ein Doppel der erstellten Baupläne und der Baurechnung, sowie die Beschreibung des Baues mit Ausführung aller in dem Schulhaus enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten einzureichen. Die Baurechnung soll nicht bloß eine Zusammenstellung der Belege bilden, sondern es sind die einzelnen Arbeitsleistungen nach Baugattungen (Maurerarbeiten, Schreinerarbeiten etc.) geordnet aufzuführen. Sofern infolge Neubau oder Umbau von Schulhäusern die bisherigen Schullokale nicht mehr von der Schule benützt werden, ist anzugeben, welchen Zwecken diese Räume nunmehr dienen. Bei Hauptreparaturen ist in den Gesuchen anzugeben, welcher Art die Hauptreparatur ist (z. B. Erneuerung des äußern Verputzes, oder Umbau der Abortanlage etc.). Ferner sind allen diesen Gesuchen eine Zusammenstellung der Ausgaben und die Rechnungsbelege oder beglaubigte Rechnungsabschriften geordnet beizulegen.

An subventionsberechtigte Bauten (Neubauten und Hauptreparaturen usw.) werden Staatsbeiträge nur ausgerichtet, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den vom Regierungsrat beziehungsweise von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind (vergleiche § 1, lit. g, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und § 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. März 1929 mit Abänderung vom 27. Oktober 1934). Einzig für die Anschaf-

fung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten ist keine Genehmigung einzuholen.

Bedauerlicherweise und zum Schaden der Schulgemeinden kommt es jedes Jahr trotz der Aufforderung durch die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt vor, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigten Bauten vor der Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen, oder ohne Beachtung der — auf Ende März — angesetzten Frist das Subventionsgesuch und die Rechnung einzureichen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber müssen die Schulpflegen übernehmen, wenn in solchen Fällen der Versäumnisse kein Staatsbeitrag verabreicht wird.

Was die Anschaffung von Schulbänken betrifft, so muß wiederholt auf die vielfach übersetzten Preise und auf Verwendung un zweckmäßiger Systeme hingewiesen werden. Die zulässigen Höchstpreise betragen zurzeit, je nach der Größe der Banknummer: Primar- und Sekundarschule Fr. 86 bis Fr. 110 für die Bank, Arbeitsschule Fr. 85 für die Bank. Ausgaben, die diese Ansätze übersteigen, werden vom Staate nicht subventioniert.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke, Wandtafeln und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden. Weder die übrigen Mobiliaranschaffungen, noch die Ausgaben für Reparatur von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten sind subventionsberechtigt.

Die Eingaben werden vom kantonalen Hochbauamt geprüft.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Schulmobiliaranschaffungen im Sinne von § 5 der Vollziehungsverordnung wird vor Schluß des Jahres erfolgen, in dem das Gesuch eingereicht wurde, sofern vom Kantonsrat der nötige Kredit bewilligt worden ist; andernfalls muß die Ausrichtung der Beiträge an Neubauten und große Umbauten je nach dem verfügbaren Kredit auf mehrere Jahre verteilt werden.

Zu Ziffern 2 und 3. Zur Einholung der Staatsbeiträge an die Ausgaben für den **fakultativen Unterricht in fremden**

Sprachen an den Sekundarschulen und den **Knabenhandarbeitsunterricht** an Primar- und Sekundarschulen sind die bisher üblichen Formulare zu benutzen.

Die Kosten der baulichen Einrichtung von **Schülerwerkstätten** und für Beschaffung des Mobiliars sind mit den Gesuchen um Beiträge an Schulhausbauten und Hauptreparaturen (siehe Ziffer 1) anzumelden. Dagegen sind die Ausgaben für Werkzeuge (inkl. Hobelbänke) auf dem Berichtserstattungsformular über den Knabenhandarbeitsunterricht einzusetzen.

Für die Subventionierung der **Schülergärten** ist das gleiche Formular zu verwenden wie für den Knabenhandarbeitsunterricht.

Zu Ziffer 4. Zur Erlangung eines Staatsbeitrages an die Ausgaben für den **hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule** ist das Formular zu benutzen, dem nur die Rechnungsbelege für die Anschaffung von Küchenmobiliar beizugeben sind.

An die bauliche Einrichtung von **Schulküchen** wird nur dann ein Beitrag gewährt, wenn die Genehmigung bei der Erziehungsdirektion eingeholt wurde. Für diese Ausgaben ist ein spezielles Gesuch einzureichen (siehe Bemerkungen zu Ziffer 1, Subventionierung von Schulhausbauten), da die Beiträge mit denen aus dem Kredit für Schulhausbauten ausgerichtet werden. An die Ausgaben für Anschaffung von Kochherden für Schulküchen wird kein kantonaler Beitrag verabreicht. Dagegen leistet das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Bundesbeiträge.

Zu Ziffer 5. Für die Subventionierung der obligatorischen **Lehrmittel und Schulmaterialien** (Sammlungen und Schülerbibliotheken inbegriffen) ist das übliche Formular zu benutzen, das bis Ende März dem kantonalen Lehrmittelverlag (nicht mehr der Bezirksschulpflege) einzureichen ist. Für die Sammlungsgegenstände und die Schülerbibliotheken sind die Ausgabenbelege (in Original oder Abschrift) einzusenden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß den Anschaffungen für die Schülerbibliotheken in erster Linie das Verzeichnis der von der kantonalen Kommission für die Jugend-

und Volksbibliotheken empfohlenen Bücher zu Grunde gelegt werden muß.

Die Angaben unterliegen der Kontrolle des kantonalen Lehrmittelverwalters.

Zu Ziffer 6. Bei der **Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder in Anstalten sind anzugeben:** Namen und Alter (Geburtsdatum) der Kinder; Bürgerort, Vorname und Beruf des Vaters; Name der Anstalt, Höhe der Gemeindeleistung für jedes Kind während der Berichtsperiode.

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß ein Staatsbeitrag nur gewährt werden kann für Kinder, die — und solange sie — im schulpflichtigen Alter stehen, also höchstens bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 15. Altersjahr zurückgelegt hat (vergl. § 46, al. 4, des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Zu Ziffer 7. **Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.** Berichtschema:

1. Zeit (Beginn, Schluß, Dauer in Tagen).
2. Zahl der unterstützten Kinder, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl.
3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler.
4. Art der Abgabe der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagssuppe, Abendbrot: Zusammensetzung) und Zahl und Art der abgegebenen Kleider.
5. Besorgung der Zubereitung der Speisen und der Aufsicht über die Teilnehmer.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.
7. Erfahrungen.

Zu Ziffer 8. **Jugendhorte.** Berichtschema:

1. Wer unterhält den Jugendhort (Gemeinde oder Private)?
2. Zahl der Kinder, nach Geschlechtern und nach Klassen geordnet, Prozentsatz zur Gesamt-Schülerzahl; durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
3. Organisation (Zeit, Unterricht, Beschäftigung etc.)
4. Leitung.
5. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Zum Kriterium eines Jugendhortes gehört eine regelmäßige Beschäftigung und Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend außerhalb der Schule, unter besonderer Leitung während einer bestimmten Zeitperiode (Winter, Sommer, Quartal, Ferien etc.). Ein nur gelegentliches Besammeln der Schüler in der schulfreien Zeit zu Spiel, Bad usf. kann nicht unter den Begriff „Jugendhort“ fallen.

Zu Ziffer 9. **Kindergärten.** Berichtschema:

1. Art des Kindergartens (Gemeindeveranstaltung oder private Unternehmung).
2. Zahl der Abteilungen.
3. Zahl der Kinder, nach Alter und Geschlecht geordnet.
4. Organisation (Zeit, Ort, Beschäftigung etc.)
5. Bildungsgang und Besoldung der Leiterin.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben. Für Kindergärten, die von der Gemeinde selbst geführt werden, sind mit der Jahresrechnung die Belege einzusenden.

Das Gesetz will nur eigentliche Kindergärten, die nach den Grundsätzen Fröbels geleitet werden, unterstützen, nicht schlechterdings jede Kleinkinderschule. Überall, wo Kindergärten neu errichtet oder Leiterinnen neu gewählt werden, wird streng auf die Erfüllung dieser Forderungen gesehen. Der Staatsbeitrag wird gewährt: an die Besoldung der Kindergärtnerinnen und die Anschaffung von Brauchmaterialien der Gemeindekindergärten oder an die Leistungen der Gemeinden an private Kindergärten.

Zu Ziffer 10. **Ferienkolonien.** Berichtschema:

1. Art der Kolonie (Gemeinde-Institution oder private Unternehmung).
2. Kolonieort (eigenes Heim oder Mietverhältnis).
3. Zahl der Teilnehmer, nach Geschlecht und nach Klassen geordnet, durchschnittliche Größe einer Abteilung, Zahl der Abteilungen.
4. Zahl der Verpflegungstage, davon unentgeltlich?
5. Leitung.
6. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Ferienkolonie. Wenn die Ferienkolonie von der Gemeinde selbst geführt wird, sind mit der Jahresrechnung auch

die Belege einzusenden. In allen übrigen Fällen muß die Leistung der Gemeinde ausgewiesen sein.

7. Angabe der durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kolonisten im Tag.

Unter den Begriff Ferienkolonie fallen auch die Versorgung in Erholungsheimen und die sog. Ferienversorgung in Familien, soweit diese durch besondere Körperschaften planmäßig organisiert wird und in ihren Erfolgen der Ferienkolonie gleichkommt.

Für die unter den Ziffern 6—10 erwähnten Kategorien ist zudem noch folgendes zu beachten:

a) Der Staat gewährt seine Beiträge ausschließlich an die Leistungen der Gemeinde selbst und nicht an solche von Privaten oder Vereinen.

b) Bei gleichbleibenden Verhältnissen darf auf frühere Berichte verwiesen werden.

c) Die Schulbehörden werden ersucht, auch dann dem Jugendamt über die Einrichtungen zu berichten, wenn kein Anspruch auf staatliche Unterstützung erhoben wird, beziehungsweise erhoben werden kann. Nur so ist es möglich, einen zuverlässigen und für die weitere Bearbeitung brauchbaren Überblick über alle im Kanton Zürich vorhandenen Institutionen zu gewinnen.

Zürich, den 15. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Turnkurse.

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, während der kommenden Frühlingsferien einen Turnkurs für Mädcheturnen, II. und III. Stufe, durchzuführen. Die Teilnahme wird den Lehrern und Lehrerinnen empfohlen, die auf der II. oder III. Stufe Mädcheturnen zu erteilen haben.

Ort der Kurse: Zürich;

Zeit: 8.—12. April.

Entschädigung für Kursteilnehmer: Fr. 3.50 Taggeld für auswärtige Teilnehmer, die mehr als 3 km vom Kursort entfernt wohnen. Reiseentschädigung bis auf Fr. 4 für jeden Arbeitstag oder Nachtgeld von Fr. 5 an solche Teilnehmer,

die gezwungen sind, am Kursorte zu übernachten. Voraussetzung für die Ausrichtung der Entschädigungen ist der Besuch aller Übungen, sofern nicht Krankheit oder Militärdienst oder außergewöhnliche Ereignisse in der Familie den Grund der Abhaltung bilden. Von den Teilnehmern wird aktive Beteiligung erwartet. Die Teilnehmer werden ersucht, Arbeitskleider mitzubringen (Turnschuhe sind unerlässlich). Die Zustellung des Stundenplans, die Mitte März erfolgen wird, gilt als Aufnahme.

Die Anmeldungen sind bis 20. Februar an die Erziehungsdirektion zu richten unter Angabe der Stufe, auf welcher die betreffenden Lehrkräfte den Turnunterricht erteilen.

Zürich, den 27. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Sprechstunden für blinde, sehschwache, taubstumme, hörschwache und sprachlich stark zurückgebliebene Kinder (siehe Amtl. Schulblatt, Januar 1935) finden statt in:

Bülach, Bezirksgebäude, 1. Stock, Freitag, 15. Februar, von 9 bis 12 Uhr;

Dielsdorf, neues Schulhaus, altes Arbeitschulzimmer, Mittwoch, 20. Februar, von 10 bis 12 Uhr;

Andelfingen, neue Turnhalle, Handfertigkeitsszimmer, Donnerstag, 28. Februar, von 9 bis 12 Uhr.

Zürich, den 21. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Lehrerturnvereine. Den Lehrerturnvereinen und ihren Leitern, wie auch dem Inspektor, August Kündig, in Winterthur, wird ihre Tätigkeit angelegentlich verdankt.

In Anwendung der am 4. Mai 1927 für die Subventionierung aufgestellten Grundsätze werden den Lehrerturnvereinen für das Jahr 1934 Staatsbeiträge (von Kanton und Bund)

im Gesamtbetrage von Fr. 8,619 ausgerichtet. Die Lehrerturnvereine werden darauf aufmerksam gemacht, daß vorgesehen ist, die Ausrichtung der Staatsbeiträge für das Jahr 1935 wieder nach den von der Erziehungsdirektion im Jahre 1927 aufgestellten Richtlinien vorzunehmen, daß aber die Verhältnisse eine Reduktion der Beiträge um mindestens 10% nötig machen werden. Aus Ersparnisgründen muß auch von der Subventionierung von Spezialkursen in Eislaufen, Skifahren und Schwimmen abgesehen werden.

Bezirksschulpflegen. Als Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich werden gewählt:

Dr. Jakob Berchtold, Abteilungsvorsteher der Gewerbeschule Zürich,

Albert Moser, Bezirksrat, Zürich.

Lehrstelle. Die auf Beginn des Schuljahres 1934/35 provisorisch errichtete Lehrstelle an der Sekundarschule Kloten wird auf Schluß des Schuljahres aufgehoben.

Abgang von Lehrkräften.

H i n s c h i e d e :

Primarlehrerin.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich I	Wolfensberger, Elise	1857	1883—1919	4. Dez. 1934

R ü c k t r i t t auf 1. Januar 1935:

Ober- Steinmaur	Kunz, Otto	1921
-----------------	------------	------

Wahlen

mit Antritt auf 1. Mai 1935:

Primarlehrer:

Zürich (städtische Übungsschule): Bärwolff, Erika.

Dürnten (Tann): Kägi, Anna, von Bauma, Verweserin.

Hinwil (Girenbad): Kuhn, Tabea, von Dübendorf, Verweserin.

Dägerlen-Rutschwil: Nagel, Karl, von Zürich, Verweser.

Turbenthal (Neubrunn): Schucht, Edith, von Zürich, Verweserin.

Flurlingen: Baltensperger, Georg, von Zürich, Verweser.

Thalheim: Senn, Theodor, von Zürich, Verweser.

Oberembrach: Brunner, Paul, von Zürich und Erlenbach, Verweser.

Rümlang: Maltry, Hermann, von Zürich, Verweser.

Verwesereien.**Primarlehrerin.**Schule
ObersteinmaurName und Heimatort
Götz, Rosa, von ZürichAntritt
1. Januar 1935**Haushaltungslehrerin.**

Langnau a. A.

Rüegg, Betty, von Zürich

5. Januar 1935

Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	17	—	2	5	—	—	6	2	32
Neu errichtet wurden	22	6	—	4	3	1	8	—	44
	39	6	2	9	3	1	14	2	76
Aufgehoben wurden	17	3	1	—	2	—	1	—	24
Total der Vikariate Ende Jan.	22	3	1	9	1	1	13	2	52
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub									

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H a b i l i t a t i o n. Auf Beginn des Sommersemesters 1935: Dr. Felix Almasy, geboren 1901, von Osiyek (Jugoslavien), für das Fachgebiet der physikalisch-chemischen Biologie.

D i p l o m p r ü f u n g für das höhere Lehramt in Deutsch: Fritz Störi, geboren 1907, von Hätzingen (Glarus).

Mittelschulen. H i n s c h i e d am 1. Januar 1935 von Prof. Dr. Robert Scherrer, geboren 1854, gewesener Lehrer und Direktor des kantonalen Lehrerseminars in Küsnacht.

Verschiedenes.

Stipendienrückerstattung. Die Erziehungsdirektion verdankt einem Arzte den Empfang eines Betrages von Fr. 1,000 als Rückerstattung seinerzeit erhaltener staatlicher Stipendien. Der Betrag wird dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten zugewiesen, dessen Erträgnisse zur Unterstützung unbemittelter Schüler verwendet werden in Fällen, wo aus dem ordentlichen Kredit eine Hilfe nicht möglich ist.

Kantonaler Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform.

Lehrerbildungskurse 1935.

1. Kartonnagekurs für Anfänger, in Zürich:
4 Wochen. 8.—18. April und 5.—17. August. Kursdauer: 170 Stunden. Teilnehmerbeitrag Fr. 25. Gemeindebeitrag Fr. 25.
2. Hobelkurs für Anfänger, in Zürich:
4 Wochen. 8.—18. April und 5.—17. August. Kursdauer 170 Stunden. Teilnehmerbeitrag Fr. 30. Gemeindebeitrag Fr. 40.
3. Kurs im Arbeitsprinzip auf der Elementarschulstufe, in Winterthur:
3 Wochen. 8.—17. April und 8.—16. August. Kursdauer 132 Stunden. Keine Teilnehmerbeiträge. Gemeindebeitrag Fr. 20.
4. Kurs im Arbeitsprinzip auf der Realschulstufe, in Zürich:
3 Wochen. 4.—13. April und 15.—24. August. Kursdauer 132 Stunden. Keine Teilnehmerbeiträge. Gemeindebeitrag Fr. 20.
5. Fortbildungskurs in Kartonnagearbeiten, in Zürich:
3 Tage Herbstferien. Keine Teilnehmerbeiträge. Gemeindebeitrag Fr. 5. Dieser Kurs wird erst nach den Sommerferien zur Anmeldung ausgeschrieben.

Anmeldungen für die Kurse 1, 2, 3 und 4 sind bis zum 23. Februar 1935 an den Präsidenten O. Gremminger, Schulhausstraße 49, Zürich 2, zu richten. Nähere Angaben über die Kurse siehe in der Schweizerischen Lehrerzeitung Nr. 5.

Die Schrift in der Schule und im Beruf. Das Pestalozzianum, Beckenhofstraße 35, Zürich 6, veranstaltet in Verbindung mit dem Schriftmuseum Rudolf Blanckertz, in Berlin, in der Zeit vom 12. Januar bis 10. Februar 1935 eine Ausstellung über die Schrift. Sie ist geöffnet Dienstag bis Sonntag von 10—12 und 14—17 Uhr. (Montag geschlossen.)

Die Ausstellung soll vor Augen führen, welche praktische Bedeutung die Schrift, besonders die Handschrift, auch heute noch für alle Gebiete des täglichen Lebens hat. Die Ausstellung zeigt zunächst, wie heute die Schrift in Elemen-

tarschulen, höheren Schulen und Fachschulen gelehrt wird und was dort auf diesem Gebiete geleistet wird. Der neuzeitliche Schreibunterricht wird an verschiedenen Lehrgängen aus der Praxis vorgeführt.

Bilderschmuck für Schulen.

R ü t l i g r u p p e, lithographische Darstellung einer 1898 und 1899 preisgekrönten Skulptur von Bildhauer Hermann Baldin. Preis pro Stück (ungerahmt) Fr. 3 für Schulen. Zu beziehen bei H. Baldin, Bildhauer, Eulachkapelle, Winterthur.

Telephonierunterricht in der Schule.

Soeben ist ein von Dr. Schütz, Handelslehrer, in Luzern, verfaßtes und von der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung genehmigtes Heftchen herausgegeben worden, worin dargelegt ist, wie man die Schüler am besten und einfachsten mit dem Gebrauch des Telephons bekannt macht. Das Heftchen trägt den Titel „Die Schule telephonierte“ und wird jedem Lehrer unentgeltlich abgegeben, der seine Klassen im Telephonieren unterrichtet. Lehrer, die in den Besitz dieses Heftchens gelangen möchten, werden gebeten, sich telephonisch an die für ihre Ortschaft zuständige Amtsstelle — Kreistelegraphendirektion oder Telephonamt — zu wenden.

Neuere Literatur.

Die neue Schweiz in Bildern, von Dr. E. A. Geßler. Ein Bilderbuch zur Schweizergeschichte von 1798 bis zur Gegenwart. XXIII Seiten, 230 Abbildungen auf Tafeln. Größe 8°. In Ganzleinen. Preis Fr. 7.50. Verlag Orell Füßli, Zürich.

Punkt 510, von Charles Gos. Aus Erinnerungen der Mobilisation 1914 bis 1918. Preis Fr. 4.80. Zu beziehen durch Verlagsanstalt Viktor Attinger A.-G., Neuenburg, pl. Piaget 7.

Deutsche Jugendmusik, von Fritz Jöde. 55 Seiten, illustriert. Preis kartonniert RM. 1.80. Zu beziehen bei Holle & Co., Verlag G. m. b. H., Berlin.

Sprechen Sie deutsch? Parlez-vous français? Von Paul Hediger-Henrici. II. Auflage, 76 Seiten. Preis Fr. 1.50. Zu beziehen durch Editions Spes S. A. Lausanne.

Lebensbilder für junge Leute, von Fritz Wartenweiler. Folgende Hefte werden zum Preise von 10 Rp. (Selbstkosten) als Klassenlektüre an die Lehrer abgegeben: Albrecht Haller, Eugen Huber, August Forel, Pater Girard, Alexander Vinet, Henry Dunant; im ferneren: Dufour 3: Das weiße Kreuz im roten Feld; Dufour 4: Vom Schweizer Kreuz zum Roten Kreuz; Dufour 5: Vor und nach der Schlacht von Solferino. Zu beziehen durch „Nußbaum“-Versand, H. Brigati, Klein- albis 70, Zürich 3.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Kassen-Auszüge der Primarschulverwaltungen: 3. Februar 1935.

Zürich, den 21. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und die Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühjahrslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1935/36 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 20. März 1935 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 16. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** **jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1935/36 ergeben, bis **spätestens 21. März 1935** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für Änderungen in der Stundenzahl auf Beginn des Winterhalbjahres die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat**

die ihm zugedachte Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, den 16. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule.

Es kommt alljährlich vor, daß Primar- oder Sekundarschulpflegen Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der Volksschule anstellen, ohne der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Die Einsendung des Stundenplanes an den Inspektor der Fortbildungsschule genügt nicht. Die Schulpflegen haben entweder der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abordnung einer Verweserin einzureichen oder eine im Besitze des zürcherischen Haushaltungslehrerinnenpatentes befindliche Lehrerin provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre zu wählen. **Von einer erfolgten Wahl ist der Erziehungsdirektion rechtzeitig Mitteilung zu machen.**

Zürich, den 15. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidg. Technische Hochschule oder die Kantonschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Sommersemester 1935 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kantonalen Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidg. Techn. Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 31. März 1935 dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonschulen Zürich und Winterthur bis 30. April 1935 ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 31. Januar 1935.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert, daß Bestellungen auf Lehrmittel, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Februar oder März**, eingesandt werden.

Vorgedruckte Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge werden nur ausgeführt, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, den 20. Januar 1935.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Primarschule

Männedorf.

An der Primarschule Männedorf ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf Beginn des Schuljahres 1935/36 eine Lehrstelle an der Realstufe durch einen Lehrer zu besetzen.

Die Bewerber werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitsausweises, des zürcherischen Lehrpatentes, der Zeugnisse und des Stundenplans bis zum 16. Februar 1935 dem Präsidenten der Primarschulpflege, Dr. med. Pestalozzi in Männedorf, einzureichen.

Primarschule Dinhard.

Offene Lehrstelle.

Auf Beginn des neuen Schuljahres ist die Lehrstelle an der Primarschule Dinhard neu zu besetzen. Die Schule umfaßt nur 5 Klassen, da Schüleraustausch mit der Schule Eschlikon besteht: Die Gemeindegulage beträgt Fr. 400 bis 600, wozu noch die Wohnung, respektive die Wohnungsentschädigung kommt, außerdem noch die im Gesetz vorgesehene Staatszulage von Fr. 200 bis 500.

Anmeldungen sind nebst Zeugnissen und einem Stundenplan bis 15. Februar an den Präsidenten der Schulpflege, A. Wanger, in Risch-Dinhard, zu senden.

Dinhard, den 16. Januar 1935.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Dorf.

Offene Lehrstelle.

Infolge Ablauf der gesetzlichen Verweserfrist ist an hiesiger Schule die Lehrstelle für die 4.—8. Klasse auf Beginn des Schuljahres 1935/36 wieder definitiv zu besetzen.

Bewerber sind ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage des Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses und eines Stundenplanes bis zum 15. Februar 1935 an den Präsidenten der Schulpflege A. Schneider einzureichen.

Dorf, den 14. Januar 1935.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Regensdorf.**Offene Lehrstelle.**

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist in Regensdorf-Watt auf Beginn des Schuljahres 1935/36 die Primarlehrerstelle für die 4.—8. Klasse definitiv zu besetzen.

Schriftliche Anmeldungen der Bewerber sind unter Beilage der nötigen Ausweise bis zum 15. Februar 1935 an den Präsidenten der Pflege, Dr. Diener in Regensdorf, einzusenden.

Regensdorf, den 22. Januar 1935.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Affoltern a. A.**Offene Lehrstelle.**

Auf Beginn des Schuljahres 1935/36 ist an der Sekundarschule Affoltern a. A. eine Lehrstelle neu zu besetzen. Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung werden gebeten, ihre Anmeldung unter Beilage des Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses und der Ausweise über ihre bisherige Tätigkeit einzureichen an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Dr. E. Muff, Affoltern a. A., der zu jeder nähern Auskunft gerne bereit ist.

Affoltern a. A., 10. Januar 1935.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Thalwil.**Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Thalwil ist infolge Hinschiedes des Lehrers eine der 5 Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1935/36 definitiv wieder zu besetzen. Gemeindegelohn Fr. 1200—3000, zurzeit mit einem Abzug von 7%. Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet. Gemeindepensionskasse.

Bewerber beider Richtungen belieben ihre Anmeldung unter Beilage der Zeugnisse und Ausweise und des Stundenplanes bis zum 26. Februar an den Präsidenten der Schulpflege, Dr. G. Pestalozzi, zu richten.

Thalwil, Ende Januar 1935.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Uster.**Offene Lehrstelle.**

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sekundarschulpflege ist eine auf Beginn des Schuljahres 1935/36 frei werdende Lehrstelle neu zu besetzen.

Die Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1000, die freiwillige Gemeindegelohn Fr. 700—1700, wovon für das Jahr 1935 15% in Abzug kommen. Zwei Studienjahre und die auswärtigen Dienstjahre werden angerechnet.

Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung wollen ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplans bis 10. Februar 1935 dem Präsidenten der Pflege, Dr. A. Bauhofer, einreichen.

Uster, den 12. Januar 1935.

Das Büro der Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.**Offene Lehrstelle.**

Die 2. Lehrstelle an der Sekundarschule Obfelden ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1935/36 definitiv zu besetzen.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung belieben ihre Anmeldung unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses und des Stundenplanes bis zum 10. Februar 1935 an den Präsidenten G. Theiler, Direktor, Obfelden, zu senden.

Obfelden-Ottenbach, den 14. Januar 1935.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Brüttisellen.

Offene Lehrstellen.

An der Sekundarschule Brüttisellen sind auf Beginn des Schuljahres 1935/36 die beiden Lehrstellen neu zu besetzen. Bewerber sprachlich-historischer wie auch mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung werden ersucht, ihre Anmeldung unter Beilage von Ausweisen und Zeugnissen bis zum 20. Februar 1935 an den Präsidenten der Schulpflege, Rudolf Steffen in Dietlikon, einzureichen.

Brüttisellen, den 19. Januar 1935.

Die Sekundarschulpflege.

Primararbeitschule Wallisellen.

Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Wallisellen ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1935/36 die 2. Arbeitslehrerinnenstelle wieder definitiv zu besetzen.

Bewerberinnen belieben ihre Anmeldung unter Beilage der üblichen Ausweise bis zum 15. Februar 1935 an den Präsidenten der Schulpflege, A. Bornhauser-Furrer, Wallisellen, einzureichen.

Wallisellen, 14. Januar 1935.

Die Schulpflege.

Kindergärtnerin

Zollikon.

Auf Beginn des Schuljahres 1935/36 ist die Stelle der Kindergarten-Lehrerin im Zollikerberg neu zu besetzen. Bewerberinnen wollen ihre Offerte bis spätestens den 15. Februar 1935 an den Präsidenten der Schulpflege Zollikon, Prof. Dr. Baebler, Bahnhofstraße 26, Zollikon, einreichen.

Zollikon, den 20. Januar 1935.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Ehrenpromotionen.

Die medizinische Fakultät verlieh an Dr. sc. nat. Robert Eder, von Zürich, Professor an der Eidg. Technischen Hochschule, als Ausdruck ihrer hohen Anerkennung für seine durch viele Jahre sich erstreckende mühevollen, äußerst sorgfältigen und gewissenhaften Arbeit bei der Entstehung der neuen Ausgabe Pharmacopoea Helvetica ehrenhalber die Würde eines Doktors der Medizin.

Zürich, 1. Januar 1935.

Der Dekan: H. W. Maier.

Die philosophische Fakultät II verlieh an Dr. med. Anton v. Schultheß-Rechberg, von Zürich, bei Anlaß des 80. Geburtstages, auf Grund seiner hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Entomologie, in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste um die zoologischen Institutionen der Universität Zürich und im Gedenken an seine unermüdliche Tätigkeit auf dem Gebiet der gemeinnützigen Bestrebungen in der Schweiz die Rechte und Würden eines Doktors der Philosophie.

Zürich, 14. Januar 1935.

Der Dekan: P. Niggli.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

Stamm, Alfred, von Thayngen: „Das Verhältnis von Anklage und Urteil nach den schweiz. kantonalen Strafprozeßordnungen.“

Sagalowitz, Benjamin, von Witebsk: „Das Entgegnungsrecht im französischen Pressegesetz (Droit de réponse).“

Friedmann, Nison, von Grodno: „Die öffentlich-rechtliche Stellung der Fremden in Zürich, vom 14. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.“

Schmid, Anatol, von Dießenhofen: „Winterthur unter zürcherischer Landeshoheit.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Bühler, Rolf, von Henau u. Hombrechtikon: „Die Rohseidenkartelle. Ihre Entstehung, Entwicklung und Bedeutung von 1876—1934.“

Hunold, Albert, von Zürich: „Die Reorganisation des englischen Kohlenbergbaues.“

Jaquemet, Gaston, von Corcelles (Waadt): „Straßenkosten und Motorfahrzeug in der Schweiz.“

Felix, Karl, von Luzern: „Preisabreden im schweizerischen Hotelgewerbe.“

Zürich, 18. Januar 1935.

Der Dekan: Z. G i a c o m e t t i.

Von der medizinischen Fakultät:

Riedweg, Josef, von Willisau: „Über Spontanpneumothorax bei Neugeborenen.“

Fäßler, Karl, von Unteriberg: „Beiträge zu den Beziehungen zwischen Konstitution und Struma.“

Stocker, Hans, von Gunzwil: „Über Leberverletzungen.“

Gassyt, Luise, von Zürich: „Beitrag zur Bedeutung der Stuhluntersuchung auf occultes Blut.“

v. Planta, Rudolf, von Zuoz: „Die Fernresultate der Milzexstirpation infolge eines Traumas.“

Schopick, Louis, von New York: „Zur Prognose und Aetiologie des Asthma Bronchiale im Kindesalter.“

Zürich, 18. Januar 1935.

Der Dekan: H. W. M a i e r.

Von der philosophischen Fakultät I:

Henne, Anna Luise, von Chicago: „Die staats-theoretischen Anschauungen Thomas Jeffersons.“

Fischer, Max, von Zürich: „Zum Problem der Beobachtung vom Standpunkt der Heilpädagogik.“

Boßhart, Emilie, von Winterthur und Pfungen: „Die systematischen Grundlagen der Pädagogik Eduard Sprangers.“

Rywosch, Bernhard, von Rezekne (Lettland): „

Kanarsch, Berta Ruth, von Zürich: „Das Relationserlebnis. Eine experimentell-psychologische Studie.“

Zürich, 18. Januar 1935.

Der Dekan: R. F a e s i.